

DIN 14555-3

ICS 13.220.10

Ersatz für
DIN 14555-3:2002-06,
DIN 14555-3/A1:2004-09 und
DIN 14555-3/A2:2006-04

**Rüstwagen und Gerätewagen –
Teil 3: Rüstwagen RW**

Vehicles carrying tools and gears –
Part 3: Emergency tender RW

Fourgons d'incendie –
Partie 3: Fourgons d'intervention RW

Gesamtumfang 21 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Maße, Masse, Bezeichnung	5
5 Anforderungen	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Fahrgestell	5
5.3 Aufbau	6
5.4 Geräteraum und Dach	6
5.5 Technische Einrichtungen	6
6 Abnahmeprüfung bei Lieferung	7
7 Feuerwehrtechnische Beladung	7
Anhang A (informativ) Erläuterungen zur Kompatibilität explosionsgeschützter Steckvorrichtungen	20

Tabellen

Tabelle 1 — Standardbeladung	8
Tabelle 2 — Gerätesatz Ölbeseitigung	16
Tabelle A.1 — Kompatibilität explosionsgeschützter Steckvorrichtungen	20
Tabelle A.2 — Eingeschränkte Kompatibilität explosionsgeschützter Steckvorrichtungen	21

Vorwort

Diese Norm wurde vom NA 031-04-07 AA „Sonstige Fahrzeuge“ im Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) erstellt.

Der Rüstwagen ist keine selbstständige Einheit, sondern wird in der Regel mindestens zusammen mit einem wasserführenden Löschfahrzeug eingesetzt. Dabei werden vom Rüstwagen in erster Linie folgende Einsatzbereiche abgedeckt bzw. folgende Aufgaben wahrgenommen:

- LKW-Unfälle;
- Rettung aus Höhen und Tiefen;
- Versorgung von Stromverbrauchern, z. B. bei Unwettereinsätzen;
- Unfälle auf Baustellen;
- Unfälle im Schienenverkehr;
- Gebäudeeinstürze;
- Öleinsätze;
- schwere Betriebsunfälle;
- Technische Hilfeleistung bei Großschadensereignissen;
- Technische Hilfeleistung bei Brandeinsätzen;
- Unterstützung bei Gefahrguteinsätzen.

DIN 14555, *Rüstwagen und Gerätewagen* besteht aus:

- *Teil 1: Allgemeine Anforderungen*
- *Teil 3: Rüstwagen RW*
- *Teil 12: Gerätewagen Gefahrgut GW-G*
- *Teil 21: Gerätewagen Logistik GW-L1*
- *Teil 22: Gerätewagen Logistik GW-L2*

Der Anhang A ist informativ.

Änderungen

Gegenüber DIN 14555-3:2002-06, DIN 14555-3/A1:2004-09 und DIN 14555-3/A2:2006-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Hinweis aufgenommen, dass unter definierten Bedingungen Alternativsysteme zu den zitierten Geräten und Einrichtungen verwendet werden dürfen;
- b) Forderung des Vorhandenseins von Sperren in allen Differenzialen sowie Empfehlung der Verwendung einer automatischen Getriebschaltung aufgenommen;
- c) Mindestanforderung von 50 kN zulässiger Zugkraft am vorderen Koppelmaul und an der hinteren Anhängzugvorrichtung gestrichen;
- d) Anforderungen an die Kennleuchten, an abschließbare Kabinentüren, an den akustischen Alarmgeber bei Unterspannung, an die Sprechfunkeinrichtung, an die Farbgebung sowie an die Abnahmeprüfung bei Lieferung gestrichen, da diese Anforderungen bereits in E DIN 14502-2 bzw. DIN EN 1846-2 festgelegt sind;
- e) Obergrenze der Leistung des eingebauten Stromerzeugers von 30 kVA gestrichen und dafür die Leistung auf ≥ 22 kVA festgelegt;
- f) Standardbeladung nach Tabelle 1 überarbeitet und dem Stand der Technik angepasst;
- g) Gerätesatz Ölbeseitigung nach Tabelle 2 überarbeitet und dem Stand der Technik angepasst;
- h) Dokumente redaktionell vollständig überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 14555: 1961-04

DIN 14555 Bbl.: 1961-08

DIN 14555-2: 1974-04, 1989-05

DIN 14555-3/A1: 2004-09

DIN 14555-3/A2: 2006-06

DIN 14555-3: 1974-04, 1980-01, 1990-03, 1995-03, 2002-06

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Rüstwagen RW (siehe Abschnitt 3). Sie legt Anforderungen an die zur Durchführung nahezu aller technischen Hilfeleistungen¹⁾ – auch größeren Umfangs – erforderlichen Geräte und eingebauten technischen Einrichtungen fest.

Für Feuerwehrfahrzeuge gelten die allgemeinen Anforderungen nach DIN EN 1846 (alle Teile), E DIN 14502-2 und für Rüstwagen und Gerätewagen die nach DIN 14555-1. Darüber hinaus legt diese Norm ergänzende und/oder einschränkende typenspezifische Anforderungen fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Zu den Abschnitten 1 bis 7, ausgenommen Tabelle 1 und Tabelle 2

DIN V 14011, *Begriffe aus dem Feuerwehrwesen*

E DIN 14502-2, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 2: Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 (Vorschlag für eine Europäische Norm)*

DIN 14555-1, *Rüstwagen und Gerätewagen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

DIN 14584, *Feuerwehrfahrzeuge — Zugeinrichtungen mit maschinellm Antrieb — Anforderungen, Prüfung*

DIN 14686, *Schaltschränke für in Feuerwehrfahrzeuge fest eingebaute Stromerzeuger mit einer Leistung ≥ 12 kVA*

DIN 14800-1 Beiblatt 1, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 1: Schutzkleidung und Schutzgerät*

DIN 14800-1 Beiblatt 2, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 2: Löschgerät*

DIN 14800-1 Beiblatt 3, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 3: Schläuche, Armaturen und Zubehör*

DIN 14800-1 Beiblatt 4, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 4: Rettungsgerät*

DIN 14800-1 Beiblatt 5, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 5: Sanitäts- und Wiederbelebungsgert*

DIN 14800-1 Beiblatt 6, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 6: Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät*

DIN 14800-1 Beiblatt 7, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 7: Arbeitsgerät*

¹⁾ Begriff „Technische Hilfeleistung“ siehe DIN V 14011.

DIN 14800-1 Beiblatt 9, *Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge — Gruppe 9: Sondergerät*
 DIN EN 1846-1, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 1: Nomenklatur und Bezeichnung*
 DIN EN 1846-2:2002-03, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 2: Allgemeine Anforderungen — Sicherheit und Leistung*
 DIN EN 1846-2/A1, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 2: Allgemeine Anforderungen — Sicherheit und Leistung*
 DIN EN 1846-3, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 3: Fest eingebaute Ausrüstung — Sicherheits- und Leistungsanforderungen*

Weitere normative Verweisungen, siehe Tabelle 1 und Tabelle 2.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN EN 1846 (alle Teile) und DIN 14555-1 und der folgende Begriff.

3.1

Rüstwagen

RW

Feuerwehrfahrzeug²⁾ mit einer feuerwehrtechnischen Beladung, einem betriebsbereit ein- oder angebauten Lichtmast, einer eingebauten vom Fahrzeugmotor angetriebenen Zugeinrichtung mit maschinellm Antrieb und einem vom Fahrzeugmotor angetriebenen Stromerzeuger. Die Besatzung besteht aus einem Trupp³⁾ (1/2), mindestens aber aus einem Führer/einer Führerin und einem Maschinisten/einer Maschinistin

4 Maße, Masse, Bezeichnung

4.1 Die Länge darf maximal 8 600 mm, die Breite maximal 2 550 mm und die Höhe maximal 3 300 mm betragen (gemessen bei Leermasse, jedoch mit aufgelegter Dachbeladung).

4.2 Der RW muss der Kraftfahrzeug-Gewichtsklasse Mittel (M, $\leq 14\,000$ kg GM) nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2 entsprechen.

4.3 Bezeichnung des Rüstwagens RW:

Fahrzeug DIN 14555 — RW

5 Anforderungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Art und Umfang der technischen Einrichtung und der Beladung sind Mindestanforderungen. Alternativsysteme dürfen verwendet werden, sofern bei Verwendung von anderen als den zitierten Geräten und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Schutzziele mindestens der angestrebte technische Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit sichergestellt sind.

5.1.2 Der RW muss den allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge nach DIN EN 1846 (alle Teile) und E DIN 14502-2 sowie den allgemeinen Anforderungen an Rüstwagen und Gerätewagen nach DIN 14555-1 entsprechen.

5.2 Fahrgestell

5.2.1 Der RW muss Allradantrieb haben und der Kraftfahrzeug-Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2 entsprechen. Es müssen Sperren in allen Differenzialen vorhanden sein. Eine automatische Getriebeschaltung wird empfohlen.

²⁾ Begriff „Feuerwehrfahrzeug“ siehe DIN EN 1846-1.

³⁾ Begriff „Trupp“ siehe DIN V 14011.

ANMERKUNG Ohne besondere Maßnahmen sind bei serienmäßigen Fahrgestellen Wasserdurchfahrten nur bis zur halben Radhöhe (Achsnabe) möglich. Darüber hinausgehende Anforderungen an die Wasserdurchfahrtstfähigkeit sind besonders zu vereinbaren.

5.2.2 Es muss eine Anhängerkupplung mit Zweileitungs-Anhängerbremsanschluss vorhanden sein. Die zulässige Anhängelast muss ungebremst mindestens 1 500 kg, gebremst mit Auflaufbremse mindestens 3 500 kg und mit durchgehender Bremsanlage mindestens das Einfache der zulässigen Gesamtmasse betragen.

ANMERKUNG Auf Wunsch des Bestellers sollte bei durchgehender Bremsanlage für kurzzeitige Bergungseinsätze, z. B. Wegschleppen aus dem Gefahrenbereich, die 1,5fache Anhängelast der zulässigen Gesamtmasse möglich sein.

Am vorderen Koppelmaul und an der hinteren Anhängenzugvorrichtung muss ein Schild über die zulässige Zugkraft angebracht sein, die nach 5.5.2 mindestens 50 kN bzw. 80 kN betragen muss.

5.2.3 Für den Betrieb mit der Zugeinrichtung muss eine Feststellbremse eingebaut sein, die auf alle Räder wirkt. Der eingeschaltete Zustand muss durch eine Kontroll-Lampe im Fahrerhaus angezeigt werden.

5.2.4 Ob das Ersatzrad und die Halterung zum Lieferumfang gehören sollen, ist zu vereinbaren. Die Masse des Ersatzrades ist nur dann in die Leermasse einbezogen, wenn am Fahrgestell eine Halterung vorhanden ist.

5.2.5 Die maximale Geschwindigkeit muss auf 100 km h^{-1} begrenzt sein.

5.3 Aufbau

5.3.1 Es ist eine Truppkabine als Serienkabine vorzusehen.

5.3.2 Für die persönliche Ausrüstung ist Stauraum mit mindestens 50 Liter je Person vorzusehen.

5.4 Geräteraum und Dach

5.4.1 Der Geräteraum darf in mehrere, einzeln zugängliche Räume unterteilt sein.

5.4.2 Bei Dachbeladung muss eine Aufstiegseinrichtung zum Dach angebracht sein (siehe auch DIN EN 1846-2:2002-03, 5.1.2.3.3).

5.4.3 Das Dach muss bei aufgelegter Beladung begehbar sein (siehe auch DIN EN 1846-2:2002-03, 5.1.2.3.3).

5.5 Technische Einrichtungen

5.5.1 Die technischen Einrichtungen müssen DIN 14555-1 und 5.5.2 bis 5.5.5 entsprechen.

5.5.2 Es ist eine Zugeinrichtung DIN 14584 – MaZE mit einer Nennzugkraft von 50 kN vorzusehen. Auf Wunsch des Bestellers ist eine Zugeinrichtung DIN 14584 – MaZE mit einer Nennzugkraft von 80 kN vorzusehen. Bei einer Nennzugkraft größer 50 kN müssen die Anschlagmittel in Tabelle 1, Gruppe 7 entsprechend angepasst werden.

Das Koppelmaul vorne muss für die Nennzugkraft der Zugeinrichtung ausgelegt sein, da das Koppelmaul als Festpunkt bei zweisträngigem Zug verwendet wird. Der zulässige Schrägzugwinkel bei zweisträngigem Zug muss 10° nach unten und 10° nach rechts und links betragen.

ANMERKUNG Der Schrägzugwinkel ist die Seilablenkung am Seilaustritt aus dem Fahrzeug, gemessen zur Fahrzeuglängsachse.

Die Zugeinrichtung muss nach vorne oder auf Wunsch des Bestellers nach hinten eingesetzt werden können.

5.5.3 Es ist ein eingebauter Stromerzeuger mit einer Leistung von min. 22 kVA und ein Schaltschrank DIN 14686-AA, angepasst an die Leistung des Stromerzeugers und mit einer Steckdose 32 A/400 V, vorzusehen.

Auf Wunsch des Bestellers dürfen als Beladeteile Pol-Wendesalter vorgesehen werden.

5.5.4 Es ist ein eingebauter oder angebauter Lichtmast mit zwei Flutlichtstrahlern mit je einer Leistung von 1 500 W (Flutlichtstrahler anderer Bauart mit vergleichbarer Lichtleistung sind zulässig) vorzusehen. Die Lichtpunkthöhe muss 5 500 mm bis 6 000 mm betragen. Die Strahler müssen vom Boden aus nach oben und unten um mindestens 40° neigbar und vom Boden aus nach jeder Seite um mindestens 180° drehbar sein.

5.5.5 Ein Parallel-Schraubstock mit einer Backenbreite von min. 135 mm darf auf Wunsch des Bestellers mit einer entsprechenden Montagemöglichkeit für ergonomisches Arbeiten vorhanden sein.

6 Abnahmeprüfung bei Lieferung

Die Anwendung des Leitfadens für Abnahmeprüfungen bei Lieferung nach DIN EN 1846-2:2002, Anhang E wird empfohlen.

7 Feuerwehrtechnische Beladung

Die feuerwehrtechnische Beladung ist eingeteilt in:

- a) eine Standardbeladung nach Tabelle 1, die auf dem RW vorhanden sein muss;
- b) einen kompletten Gerätesatz Ölbeseitigung nach Tabelle 2 auf Wunsch. Dieses ist bei Bestellung zu vereinbaren;
- c) eine Zusatzbeladung auf Wunsch des Bestellers, die entsprechend örtlichen Belangen zweckmäßigerweise aus den Beiblättern 1 bis 7 und Beiblatt 9 zu DIN 14800-1 ausgewählt sein sollte; die Zusammensetzung ist bei Bestellung zu vereinbaren.

Alternativsysteme dürfen verwendet werden, sofern bei Verwendung von anderen als den zitierten Geräten und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Schutzziele mindestens der angestrebte technische Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit sichergestellt sind.

Die Beladung muss nach feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten gelagert werden. Zusammengehörige Teile sollten zusammen gelagert werden. Besonderer Wert ist auf eine ergonomisch günstige Be- und Entladung zu legen. Bei Beladungsteilen, welche nur auf Wunsch des Bestellers vorhanden sein müssen, sind Stückmasse, Anzahl und Gesamtmasse in Klammern angegeben.